

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2017
Deutsch
Original: Englisch

1. *nimmt Kenntnis*

dieser Resolution in den Einrichtungen der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien befinden;

b) die spezielle Art von Munition und Geräten in ihren Beständen, die chemische Waffen zum Einsatz bringen können, einschließlich derjenigen, die als Trägermittel für Chlor angepasst wurden oder angepasst werden sollen, und einschließlich der genauen Mengen jeder Art, die verfüllt und nichtverfüllt sind; und

c) den Standort aller verbleibenden chemischen Waffen, Lagereinrichtungen für chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für chemische Waffen, einschließlich der Orte, an denen Chlor und damit verbundene Munition und Geräte gelagert werden;

und *ersucht* die OVCW, im Einklang mit ihrem Mandat geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse in dieser Ziffer zu ergreifen;

7. *ist nach wie vor ernsthaft besorgt* über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder sie einsetzen könnten, insbesondere in der Nahostregion;

8. *verleiht* seiner ernsten Besorgnis darüber *Ausdruck*, dass ISIL, eine terroristische Gruppe, die für eine Vielzahl schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich ist, chemische Waffen eingesetzt hat, was einen Verstoß gegen die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Grundsätze bezüglich des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure und ihres Zugangs zu solchen Waffen darstellt;

9. *bekräftigt* die in Resolution 2253 (2015) gegen ISIL verhängten Maßnahmen,

b) an der Anordnung, Kontrolle, Autorisierung oder anderweitigen Steuerung der Umgehung der in dieser Resolution oder der Resolution 2118 (2013) verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind; oder

c) für die in dieser Ziffer genannten Personen oder Einrichtungen oder in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, ihnen finanzielle, logistische oder sonstige Unterstützung gewähren oder mit ihnen verbunden sind;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss die Namen von Personen und Einrichtungen vorzulegen, die die in Ziffer 15 festgelegten Kriterien erfüllen;

17. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution und zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten oder von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, einschließlich durch illegale Mittel, unverzüglich einfrieren werden, und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in Anlage 1 dieser Re-

zur Überwachung der Sanktionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) und 2253 (2015), dem Technischen Sekretariat der OVCW und den Mitgliedern des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, damit sie zusammenarbeiten und untereinander Informationen über die Befolgung der Sanktionen der Vereinten Nationen austauschen, die sich auf den Einsatz toxischer Chemikalien als Waffen beziehen;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich Syriens, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution und verwandten Resolutionen getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der syrischen Staatsorgane, einer Person oder Einrichtung in Syrien, einer Person oder Einrichtung, die für die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen benannt ist, oder einer Person oder Einrichtung, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

32. *weist* den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) *an*, auch weiterhin Vorschläge zur Benennung von Personen und Einrichtungen in Syrien zu prüfen, die die für ihre Benennung erforderlichen Kriterien, das heißt, mit ISIL, der Al-Nusra-Front, Al-Qaida oder mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen verbunden zu sein, erfüllen;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle relevanten Staaten und internationalen Organisationen Informationen über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien bewahren und erhalten, damit sie für künftige Untersuchungen und Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt werden können;

34. *bekundet* seine Absicht, zusätzliche Möglichkeiten zu prüfen, um zu gewährleisten, dass diejenigen, die chemische Waffen in der Arabischen Republik Syrien eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben, oder Personen oder Einrichtungen, die anderweitig daran beteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden;

35. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in der Arabischen Republik Syrien fortlaufend zu überprüfen, und unterstreicht seine Bereitschaft, die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen jederzeit zu überprüfen, einschließlich ihrer Verstärkung, Aussetzung oder Aufhebung;

36. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage 1: Benennungen

1. AMR ARMANZI

- a. Beschreibung: Generaldirektor des Syrischen Zentrums für wissenschaftliche Studien

5. OBERST SUHAYL HASAN AL-HASAN

- a. Beschreibung: Oberst Suhayl Hasan ist ein regimetreuer Milizkommandeur und Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe, der zum Zeitpunkt der Chlorangriffe auf Sarmin und Kmenas Operationen des Regimes im Gouvernement Idlib (in

9. BRIGADEGENERAL BADI' MUALLA

- a. Beschreibung: Brigadegeneral Badi' Mualla war während des vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraums der Kommandeur der 63. Luftbrigade der syrischen Luftwaffe. Kraft seiner Stellung hätte er den Einsatz von Chlor in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, darunter bei dem Angriff auf Talmenes, der dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge durch auf dem Flugfeld Hama stationierte Hubschrauber geführt wurde.
- b. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Bistuwir, Dschabla (Syrien)

10. GENERALMAJOR TALAL SHAFIQ MAKHLUF

- a. Beschreibung: Generalmajor in der syrischen Republikanischen Garde. Makhluuf hätte kraft seines hohen Ranges und seiner Stellung innerhalb der Republikanischen Garde die Militäreinsätze, bei denen Chlorangriffe geführt wurden, koordiniert.
- b. Auch bekannt als: Talal Makhluuf
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 1. Dezember 1958

11. GENERALMAJOR AHMAD BALLUL

ETU44 EGeTeG02 Tw. [Gesetzgebung] (KOR) (Inde) (HNE) (GALMA) (SLB) (SYA) - (1) 20 (Ein) (GENTR) 09 Tw 03.2681 Tc

-
- b. Identifizierungsangaben: Adresse: Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box 7006, Damaskus, Syrien

14. BUSINESS LAB

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: Maysat Square, Al Rasafi Street Bldg. 9, P.O. Box 7155, Damaskus; Tel: 963112725499; Fax: 963112725399

15. INDUSTRIAL SOLUTIONS

- a. Beschreibung: Mit SSRC/CERS verbunden, agiert als Tarnfirma.
- b. Identifizierungsangaben: Baghdad Street 5, P.O. Box 6394, Damaskus; Tel/Fax: 63114471080

16. NATIONAL STANDARDS & CALIBRATION LABORATORY (NSCL)

- a. Beschreibung: Dem SSRC/CERS angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC.
- b. Identifizierungsangaben: P.O. Box 4470-2(a.)Tj 0 Tc 0 Tw 0.69 0 Td ().65 -1.157T.14TJ 7.69 C

20. HIGHER INSTITUTE FOR APPLIED SCIENCES AND TECHNOLOGY (HIAST)

- a. Beschreibung: Dem SSRC/CERS angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC.
- b. Identifizierungsangaben: P.O. Box 31983, Barzeh

21. ORGANISATION FOR TECHNOLOGICAL INDUSTRIES

- a. Beschreibung: OTI, eine Tochtergesellschaft des syrischen Verteidigungsministeriums, ist an der Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime beteiligt.
- b. Auch bekannt als: Technical Industries Corporation (TIC)
- c. Identifizierungsangaben: Adresse: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien

Anlage 2: Embargo auf Hubschrauber

Alle nachstehend aufgeführten Artikel und damit zusammenhängende Ausrüstung, einschließlich bodengestützter Ausrüstung, Motoren und Komponenten von Hubschraubern:

1. Hubschrauber und speziell für diese bestimmte Komponenten;
2. unbemannte Hubschrauber, Bodendienstgerät, Steuer- und Kontrollausrüstung und speziell für unbemannte Hubschrauber bestimmte Komponenten;
- 3.

**Anlage zu dem Schreiben der Ständigen Vertreter Frankreichs, des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der
Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen vom 24. Februar
2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats**

**AUSFUHRKONTROLLLISTE: CHEMISCHE KAMPFMITTEL SOWIE
VORLÄUFERSUBSTANZEN**

| Vorläufersubstanz | CAS-Nr. | CWC-Liste |
|------------------------------------|--------------|------------------|
| Thiodiglycol | (111-48-8) | 2B |
| Phosphoroxchlorid | (10025-87-3) | 3B |
| Dimethylmethylphosphonat | (756-79-6) | 2B |
| Methylphosphonyl Difluorid (DF) | (676-99-3) | 1B |
| Methylphosphonyl Dichlorid (DC) | (676-97-1) | 2B |
| Dimethylphosphit (DMP) | (868-85-9) | 3B |
| Phosphortrichlorid | (7719-12-2) | 3B |
| Trimethylphosphit (TMP) | (121-45-9) | 3B |
| Thionylchlorid | (7719-09-7) | 3B |
| 3-Hydroxy-1-methylpiperidin | (3554-74-3) | nicht aufgeführt |
| 2-Chlor-N,N-diisopropylethylamin | (96-79-7) | 2B |
| 2-(Diisopropylamino)-Ethanethiol | (5842-07-9) | 2B |
| 3-Chinuclidinol | (1619-34-7) | 2B |
| Kaliumfluorid | (7789-23-3) | nicht aufgeführt |
| 2-Chlorethanol | (107-07-3) | nicht aufgeführt |
| Dimethylamin | (124-40-3) | nicht aufgeführt |
| Diethylethylphosphonat | (78-38-6) | 2B |
| Diethyl-N,N-dimethylphosphoramidat | (2404-03-7) | 2B |
| Diethylphosphit | (762-04-9) | 3B |
| Dimethylamin-Hydrochlorid | (506-59-2) | nicht aufgeführt |
| Dichlorethylphosphin | (1498-40-4) | 2B |
| Ethylphosphondichlorid | (1066-50-8) | 2B |
| Ethylphosphonsäuredifluorid | (753-98-0) | 1B |
| Fluorwasserstoff | (7664-39-3) | nicht aufgeführt |
| Methylbenzilat | (76-89-1) | nicht aufgeführt |
| Dichlormethylphosphin | (676-83-5) | 2B |
| 2-Diisopropylaminoethanol | | |

Natriumhydrogendifluorid

(1333-83-1)

Legierungen mit einem höheren Anteil eines bestimmten Elements gegenüber anderen Elementen bezeichnet.

II. GIFTGAS-ÜBERWACHUNGSANLAGEN UND ZUGEHÖRIGES NACHWEISGERÄT

Giftgas-Überwachungsanlagen und zugehöriges Nachweisgerät umfassen im Einzelnen: Sensoren, auswechselbare Sensormodule und zugehörige Software

- i. für den kontinuierlichen Betrieb sowie für den Nachweis von C-Kampfstoffen beziehungsweise der Kontrolle unterliegenden Vorläuferprodukten in Konzentrationen $< 0,3 \text{ mg/m}^3$ beziehungsweise
- ii. für den Nachweis einer Hemmung der Cholinesterase-Aktivität.

III. VERWANDTE TECHNOLOGIEN

„Technologie“ umfasst unter anderem Lizenzen, die unmittelbar in Verbindung stehen mit

- C-Kampfstoffen,
- der Kontrolle unterliegenden Vorläuferprodukten,
- der Kontrolle unterliegenden Ausrüstungsgegenständen mit doppeltem Verwendungszweck
- im zulässigen Umfang staatlicher Rechtsvorschriften.

Hierzu gehören

- i. frei verkäuflich,
 - ii. im Versandhandel,
 - iii. im elektronischen oder
 - iv. telefonischen Versandhandel, und
 - b. vom Anwender ohne wesentliche Unterstützung seitens des Anbieters installiert werden kann beziehungsweise
- b) „Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“ ist.

Begriffsbestimmungen

„Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“

„Allgemeingut/urheberrechtlich nicht geschützt“ bezieht sich im hier verwandten Sinn auf „Technologie“ beziehungsweise „Software“, die im Hinblick auf ihre weitere Verbreitung ohne Einschränkungen zur Verfügung steht. („Technologie“ oder „Software“ wird trotz urheberrechtlicher Einschränkungen zum „Allgemeingut“).

„Ausfuhr“

Tatsächlicher Versand/eigentliche Weitergabe von der Kontrolle unterliegenden Artikeln ins Ausland. Hierzu gehört die Weitergabe von „Technologie“ mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

„Entwicklung“

„Entwicklung“ bezieht sich auf sämtliche der Produktion vorausgehenden Phasen, z. B.:

- Planung
- Konzeptentwicklung
- Auswertung
- Konstruktive Gestaltung
- Montage von Prototypen
- Pläne für Probeproduktion
- Konstruktionsdaten
- Prozess der Überführung von Konstruktionsdaten in Produktfertigung
- Gestaltungsentwurf
- Einbauskizzen
- Konstruktionspläne

„Mikroprogramm“

Eine Folge elementarer Anleitungen in einem speziellen Speicher; die Ausführung wird über die Einführung des referenzierten Instruktionsregisters initiiert.

„Nutzung“

Betrieb, Einrichtung (auch vor Ort), Wartung (Prüfung), Instandhaltung, gründliche Instandsetzung oder Sanierung.

„Produktion“

„Produktion“ umfasst sämtliche Phasen der Herstellung, z. B.:

- Herstellungsvorgang
- Produktionsplanung
- Fertigung
- Einbau
- Montage (Aufbau)
- Qualitätsprüfung
- Erprobung
- Qualitätssicherung

„Programm“

Eine Folge von Anleitungen zur Ausführung eines Prozesses in einer von einem Elektronikrechner ausführbaren beziehungsweise entsprechend konvertierbaren Form.

„Software“

Eine Sammlung von „Programmen“ beziehungsweise „Mikroprogrammen“, konkret festgehalten in einem beliebigen Ausdrucksmittel.

„Technische Daten“

Können vorliegen in Form von Plänen, Entwürfen, Diagrammen, Modellen, Formeln, Tabellen, Konstruktionszeichnungen und Leistungsbeschreibungen, Handbüchern und Anleitungen (schriftlich oder auf sonstigen Medien oder Datenträgern wie Disketten, Bändern, ROM-Speichern aufgezeichnet).

„Technische Hilfe“

Kann erfolgen beziehungsweise vorliegen in Form von Anleitungen, Fähigkeiten, Ausbildung, ausreichenden Kenntnissen, Beratung. „Technische Hilfe“ umfasst auch mündlich erteilte Hilfe. „Technische Hilfe“ kann den Transfer „technischer Daten“ beinhalten.

„Technologie“

Bestimmte, für die „Entwicklung“, „Produktion“ oder „Nutzung“ eines Produkts erforderliche Informationen. Diese Informationen liegen in Form von „technischen Daten“ oder „technischer Hilfe“ vor.

„Wissenschaftliche Grundlagenforschung“

Experimentelle beziehungsweise theoretische, vornehmlich zum Erwerb neuer Kenntnisse hinsichtlich fundamentaler Grundsätze zu Phänomenen oder beobachtbaren Fakten unternommene, primär nicht auf eine spezielle Zielsetzung oder Vorgabe in der Praxis ausgerichtete Arbeit.